

Der Rat beschließt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht sowie der noch ausstehenden Entscheidung des Ministeriums für Kommunales zur Entlastung der durch die Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 geschädigten Eigentümer, einen Erlass der Grundsteuer abweichend von den Regelungen des § 33 GrStG, anhand der Anzahl der beschädigten Stockwerke zu bemessen. Beträgt die Anzahl der geschädigten Stockwerke mindestens 50 Prozent, werden 25 Prozent der Grundsteuer B erlassen. Ist das ganze Gebäude geschädigt, erfolgt ein Erlass in Höhe von 50 Prozent der Grundsteuer B.